

Satzung für den "Evangelischen Fachverband für End-of-Life-Care "

Präambel

Mit dem hier gewählten Namen und Begriff „End-of-Life-Care“ beschreibt die Diakonie ein umfassendes Konzept zur Begleitung und Versorgung von Menschen in ihrer letzten Lebensphase. Mit diesem Begriff sind alle Konzepte und Bemühungen umfasst, die wir aus der christlichen und nachbarschaftlichen Sterbebegleitung, aus der Hospizarbeit der weltweiten Hospizbewegung, aus der Palliativmedizin und den Konzepten einer allgemeinen und einer spezialisierten Palliativversorgung kennen. Der Begriff „End-of-Life-Care“ macht auch deutlich, dass der Blick in vielen Situationen auch auf eine längere letzte Lebensphase gerichtet sein muss. In diesen Blick gehören die sterbenden Menschen ebenso, wie ihre Zugehörigen (Familie, Freunde, Nachbarn, Mitbewohner) und die Mitarbeitenden in den Einrichtungen, von denen sie versorgt werden. Ebenso enthält und markiert der Begriff „End-of-Life-Care“ die Interdisziplinarität des Ansatzes und die Verpflichtung zur Kooperation und Netzwerkbildung mit allen an der Begleitung und Versorgung beteiligten Partnern.

§ 1 Name, Sitz und Verbandszugehörigkeit

- (1) Der Verein führt den Namen: Evangelischer Fachverband für End-of-Life-Care. Er hat seinen Sitz in Nürnberg und wird nicht in das Vereinsregister eingetragen.
- (2) Der Verein ist an das Bekenntnis und die Ordnungen der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern gebunden. Er gehört im Sinne des Diakoniegesetzes der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern als ordentliches Mitglied dem Diakonischen Werk der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern – Landesverband der Inneren Mission e.V. an und ist damit mittelbar auch dem Evangelischen Werk für Diakonie und Entwicklung angeschlossen.
Er ist ein Fachverband im Sinne der Satzung des Diakonischen Werkes Bayern; die Rahmenbestimmungen für die Zusammenarbeit zwischen dem Diakonischen Werk Bayern und den in ihm zusammengeschlossenen Fachverbänden und Arbeitsgemeinschaften sind Grundlage dieser Satzung.

§ 2 Zweck des Fachverbandes

- (1) Der Fachverband verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige, mildtätige und kirchliche Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Zweck des Fachverbandes ist es, die End-of-Life-Care als diakonischen Auftrag gemäß dem Evangelium von Jesus Christus nach dem Bekenntnis der

Evang.-Luth. Kirche in Bayern in Kirche und Öffentlichkeit zu vertreten und zu fördern. Dies geschieht insbesondere durch

- a) sozialpolitisches Engagement, durch Einflussnahme auf die sozialpolitische Willensbildung, durch Konzeptentwicklung und Beratung, kranken, älter werdenden bzw. sterbenden Menschen, ein Leben in Würde und Achtung zu ermöglichen und deren Bedingungen zu verbessern. - bis zu letzt
- b) die Förderung des Austausches,
- c) die Zusammenarbeit und den Informationsaustausch mit den Trägern von Einrichtungen der End-of-Life-Care, Hospizarbeit und Palliativversorgung sowie mit den Spitzenverbänden der freien Wohlfahrtspflege.
- d) die Zusammenarbeit und den Informationsaustausch mit politischen Gremien und Parteien
- e) Weiterentwicklung einer diakonisch orientierten End-of-Life-Care in Theorie und Praxis
- f) Vernetzung mit der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern.

End-of-Life-Care, Hospizarbeit und Palliativversorgung sind Querschnittsaufgaben und somit bereichsübergreifend in den Blick zu nehmen und gemeinsam zu gehen.

- (3) Bei der Erfüllung dieses Vereinszwecks ist der Fachverband an den diakonischen Auftrag der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern gebunden.
- (4) Bei der Erfüllung seiner Aufgaben trägt der Fachverband auch Sorge für ein gleichberechtigtes Miteinander von Frauen und Männern.

§ 3 Selbstlosigkeit

Mittel des Fachverbandes dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Fachverbandes. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Fachverbandes fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitglieder

- (1) Mitglieder des Fachverbandes können Träger werden u. a. von:
 - a) ambulanten und stationären Hospizeinrichtungen für Erwachsene, Kinder und Jugendliche – Dienste und Einrichtungen der Kinderhospizarbeit
 - b) Diensten und Einrichtungen der ambulanten und stationären Altenpflege
 - c) Ambulanten und stationären Diensten und Einrichtungen der Eingliederungshilfe, sowie der Psychiatrie
 - d) Diensten und Einrichtungen für wohnungslose Menschen
 - e) Diensten und Einrichtungen für straffällige und strafentlassene Menschen
 - f) Diensten und Einrichtungen für suchtkranke Menschen

- g) Diensten und Einrichtungen der ambulanten und stationären Kinder- und Jugendhilfe
- h) Diensten und Einrichtungen für Menschen mit Migrationshintergrund
- i) Krankenhäuser in diakonischer Trägerschaft
- j) Kirchliche und diakonische Bildungseinrichtungen
- k) Evangelisch-Lutherische Kirche in Bayern.

Sie müssen Mitglied des Diakonischen Werkes Bayern oder Körperschaften der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern sein.

- (2) In den Fachverband können als beratende Mitglieder ohne Stimmrecht berufen werden:
 - a) Einzelpersonen, insbesondere Fachkräfte, soweit sie die Grundsätze des Fachverbandes teilen,
 - b) Vertreter von anderen Fachverbänden des Diakonischen Werkes Bayern oder der Evang.-Luth. Kirche in Bayern, die von der Arbeit des Fachverbandes berührt sind.
- (3) Über die Aufnahme von Mitgliedern, die einen schriftlichen Antrag voraussetzt, entscheidet der geschäftsführende Ausschuss. Ein Aufnahmeantrag kann abgelehnt werden, wenn der Antragsteller/die Antragstellerin die Voraussetzungen zur Aufnahme nach der Satzung nicht erfüllt oder die von ihm/ihr vertretene Konzeption mit den Zielsetzungen des Fachverbandes nicht übereinstimmt. Gegen die Ablehnung kann bei der nächsten Mitgliederversammlung Berufung eingelegt werden.
- (4) Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung an den Vorstand.
- (5) Die Mitgliedschaft erlischt, wenn eine der in Absatz 1 genannten Voraussetzungen für die Mitgliedschaft nicht mehr vorliegt.
- (6) Mitglieder, die dem Zweck des Fachverbandes zuwiderhandeln oder seine Zielsetzung nicht beachten, können durch Beschluss des geschäftsführenden Ausschusses ausgeschlossen werden. Gegen diesen Beschluss kann Berufung bei der nächsten Mitgliederversammlung eingelegt werden. Ihr obliegt die endgültige Entscheidung.
- (7) Die Mitglieder sind verpflichtet, die von der Mitgliederversammlung verabschiedeten fachlichen Empfehlungen sowie die Grundsätze zur Planung und Koordinierung von Maßnahmen der End-of-Life-Care zu beachten und Informationen, die vom Vorstand zur Erfüllung der Aufgaben des Fachverbandes erbeten werden, an diesen zu geben.“

§ 5 Mitgliedsbeitrag

Ein Mitgliedsbeitrag wird nicht erhoben.

§ 6 Organe

Organe des Fachverbandes sind:

- a) die Mitgliederversammlung,
- b) der geschäftsführende Ausschuss,
- c) der Vorstand,
- d) der Geschäftsführer/die Geschäftsführerin.

§ 7 Mitgliederversammlung

- (1) Ordentliche Mitgliederversammlungen finden einmal jährlich statt. Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder mindestens $\frac{1}{4}$ der stimmberechtigten Mitglieder dies schriftlich unter Angabe von Zweck und Gründen verlangt.
- (2) Die Einladung zu den Mitgliederversammlungen erfolgt schriftlich, auch per Telefax oder Email zwei Wochen vor der Versammlung durch die/den 1. Vorsitzende/n des Fachverbandes, bei deren/dessen Verhinderung durch die/den 2. Vorsitzende/n des Fachverbandes.
- (3) Anträge an die Mitgliederversammlung müssen mindestens acht Tage vorher schriftlich beim Vorstand eingereicht werden.
- (4) Der Mitgliederversammlung obliegen:
 - a) Beschlussfassung über grundlegende Angelegenheiten und gemeinsame Maßnahmen im Bereich der End-of-Life-Care
 - b) Beschlussfassung über fachliche Empfehlungen sowie Grundsätze zur Planung und Koordinierung von Maßnahmen der End-of-Life-Care,
 - c) Genehmigung des Jahresberichtes, der Jahresrechnung und des Haushaltsplanes,
 - d) Entlastung des geschäftsführenden Ausschusses,
 - e) Wahl des geschäftsführenden Ausschusses nach § 8 Absatz 1 Buchstabe a – c,
 - f) Wahl der beiden Rechnungsprüfer/innen,
 - g) Beratung und Beschlussfassung über ordnungsgemäß gestellte Anträge,
 - h) Beschlussfassung über die Berufung gegen die Ablehnung der Aufnahme oder den Ausschluss von Mitgliedern durch den geschäftsführenden Ausschuss ,
 - i) Beschlussfassung über Satzungsänderungen,
 - j) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.
- (5) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
- (6) Beschlüsse über Satzungsänderungen oder die Auflösung des Vereins bedürfen der Zustimmung von $\frac{3}{4}$ der abgegebenen Stimmen. Beschlüsse über Satzungsänderungen bedürfen der Genehmigung des Landeskirchenamtes der Evang.-Luth. Kirche in Bayern.

- (7) Abstimmungs- und wahlberechtigt sind alle stimmberechtigten Mitglieder. Sie werden durch ihren gesetzlichen Vertreter/ihre gesetzliche Vertreterin oder durch eine/n Bevollmächtigte/n vertreten. Im Übrigen ist eine Vertretung der Mitglieder nicht zulässig.

§ 8 Geschäftsführender Ausschuss

- (1) Der geschäftsführende Ausschuss besteht aus:
 - a) dem/der 1. Vorsitzenden des Fachverbands,
 - b) dem/der 2. Vorsitzenden des Fachverbands,
 - c) bis zu 5 Beisitzer(inne)n,
 - d) dem Geschäftsführer/der Geschäftsführerin.
- (2) Die Mitglieder des geschäftsführenden Ausschusses nach Absatz 1 Buchstabe a – c werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von vier Jahren gewählt. Gewählt kann nur werden, wer Vertreter(in) einer der in § 4 Absatz 1 genannten Körperschaften ist und einer Kirche angehört, die der Arbeitsgemeinschaft christlicher Kirchen in Deutschland angeschlossen ist. Die gewählten Mitglieder müssen aus dem Bereich der End-of-Life-Care kommen. Mindestens 1/3 der Mitglieder des geschäftsführenden Ausschusses sollen Frauen sein. Wiederwahl ist zulässig. Die gewählten Mitglieder des geschäftsführenden Ausschusses bleiben bis zur Neuwahl im Amt. Bei Ausscheiden eines gewählten Mitglieds während der Amtsdauer ergänzt sich der geschäftsführende Ausschuss aus den in Satz 2 genannten Personen für den Rest der Wahlperiode selbst.
- (3) Der geschäftsführende Ausschuss entscheidet über alle Angelegenheiten des Fachverbandes, soweit sie nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten sind. Er kann Fachausschüsse und ad hoc-Ausschüsse einsetzen.
- (4) Der geschäftsführende Ausschuss tritt im Bedarfsfall, mindestens aber zweimal jährlich oder auf schriftlichen Antrag von mindestens 1/3 seiner Mitglieder unter Angabe von Zweck und Gründen zusammen. Die Einberufung erfolgt schriftlich mindestens zwei Wochen vor der Sitzung des geschäftsführenden Ausschusses unter Angabe von Ort, Zeitpunkt und Tagesordnung durch die/den 1. Vorsitzende(n) des Fachverbands, bei deren/dessen Verhinderung durch die/den 2. Vorsitzende(n) des Fachverbands.
- (5) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Stimmenthaltungen werden nicht mitgerechnet. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Zur Beschlussfassung ist die Anwesenheit von mindestens der Hälfte der Mitglieder des geschäftsführenden Ausschusses notwendig.

§ 9 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus:
 - a) dem/der 1. Vorsitzenden des Fachverbands,

b) dem/der 2. Vorsitzenden des Fachverbands,

- (2) Der Vorstand vertritt den Fachverband gerichtlich und außergerichtlich. Beide Vorstandsmitglieder sind einzeln vertretungsberechtigt. Die Vertretungsbefugnisse der Vorstandsmitglieder sind nach außen unbeschränkt. Im Innenverhältnis sind sie an die Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des geschäftsführenden Ausschusses gebunden.

§ 10 Geschäftsführung

Der Geschäftsführer/ die Geschäftsführerin wird vom Vorstand des Diakonischen Werkes Bayern ernannt. Ihm/ ihr obliegt die Führung der laufenden Geschäfte des Vereins. Einzelheiten hierzu können in einer Geschäftsordnung geregelt, die vom geschäftsführenden Ausschuss erlassen wird.

§ 11 Die Rechnungsprüfung

- (1) Von der Mitgliederversammlung werden auf die Dauer von vier Jahren zwei Rechnungsprüfer/innen gewählt. Sie dürfen nicht dem geschäftsführenden Ausschuss angehören.
- (2) Die Rechnungsprüfer/innen prüfen nach Ablauf des Kalenderjahres die Jahresrechnung einschließlich der Geschäfts- und Wirtschaftsführung des Fachverbandes und erstatten der Mitgliederversammlung über das Ergebnis Bericht. Das Prüfungsergebnis ist auch der Geschäftsstelle des Diakonischen Werkes Bayern zuzuleiten.

§ 12 Beurkundung der Beschlüsse

Die Beschlüsse des geschäftsführenden Ausschusses und der Mitgliederversammlung werden protokollarisch niedergelegt und die Niederschriften vom Versammlungsleiter / von der Versammlungsleiterin und vom Schriftführer / von der Schriftführerin unterzeichnet.

§ 13 Anfallsberechtigung

Bei Auflösung des Fachverbandes oder bei Wegfall seines steuerbegünstigten Zwecks fällt das Vermögen des Fachverbandes nach Abzug der bestehenden Verbindlichkeiten an das Diakonische Werk Bayern mit der Auflage, es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige, mildtätige und kirchliche Zwecke im Sinne des § 2 dieser Satzung zu verwenden.

§ 14 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt nach Genehmigung des Landeskirchenamtes der Evang.-Luth. Kirche in Bayern in Kraft.

Nürnberg,

beschlossen in der Gründungsversammlung am.